

Statuten des politischen Vereins, forum Muri-Gümligen

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen FORUM besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri-Gümligen. Das FORUM will sachlich, kritisch und tolerant die Politik der Gemeinde Muri-Gümligen mitgestalten. Es will jedermann die Möglichkeit geben, einen konstruktiven Beitrag an die Verwirklichung einer Gemeinde, in der sich jedermann zu Hause fühlen kann, zu leisten.

Die Mitarbeit des FORUMS an der Gestaltung der Gemeinde, oder wo dies die Gemeinde Muri-Gümligen betrifft, auch übergeordneter Körperschaften, beispielsweise durch

- aktive Teilnahme
- Abgabe von Meinungsäusserungen und Vernehmlassungen
- Ergreifen von Rechtsbehelfen kann sich auf allgemeine Grundsatzfragen oder auf konkrete Einzelprobleme oder -aufgaben wie – Planungsfragen
- Abgabe von Meinungsäusserungen und Vernehmlassungen
- Bau-, Abbruch- oder Unterschutzstellungsprojekte
- kulturelle oder soziale Vorhaben beziehen.

Das FORUM behält sich vor, auch zu politischen Fragen der Region, des Kantons und der Eidgenossenschaft Stellung zu nehmen.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Alter und Wohnsitz. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 3 Organe

Die Organe des FORUMS sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren Für die Behandlung besonderer Fragen können Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FORUMS.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne gegenteiligen Beschluss des Vorstandes oder der Mitglieder öffentlich.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres
 - Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Sachgeschäften im Rahmen der Zweckbestimmung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten. Die Mitgliederversammlungen werden durch eines ihrer Mitglieder geleitet.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bereitet, soweit nötig, die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vertritt das FORUM nach aussen.

Art. 6 Finanzen

1. Die Rechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Die Verpflichtungen des FORUMS werden durch jährliche Mitgliederbeiträge von Fr. 5.- gedeckt. Sympathiebeiträge fallen ebenfalls zugunsten des Vereinszwecks in die Vereinskasse.

Art. 7 Auflösung

Die Auflösung des FORUMS erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dem $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben müssen.

15. Mai 1975

18. Juni 1979